

Territorialverteidigung auch in Polen!

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **33 (1967)**

Heft 5-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen, dass keinerlei Bestimmungen über das Verhältnis der Armeen zu den Kulturgütern unter einfachem Schutz in den Artikeln der Haager Konvention enthalten sind. Da der Hauptunterschied zwischen dem Sonderschutz und dem einfachen Schutz darin besteht, dass die Kulturgüter unter Sonderschutz unter internationaler Kontrolle stehen, während die unter einfachem Schutz dieser Stellung ermangeln, ist nur der Schluss zulässig, dass für den einfachen Schutz grundsätzlich die selben Bedingungen bestehen, doch sind für ihn die Staaten allein verantwortlich.

Die Haager Konvention enthält aber auch Bestimmungen über das Verhältnis der militärischen Streitkräfte zu den neu aufzubauenden, völkerrechtlich begründeten staatlichen Organisationen für den Schutz der Kulturgüter. Es ist grundsätzlich festgelegt, dass eine zwingende militärische Notwendigkeit zur vorübergehenden Aufhebung des Schutzes führen kann und dass der zuständige militärische Kommandant darüber entscheidet. Diese Kompetenz gilt für Kulturgüter des eigenen und eines fremden Landes, kann aber nur im Verlaufe von Kampfhandlungen beansprucht werden. Normalerweise untersteht das Verhältnis zwischen Armee und zivilem Kulturgüterschutz auf dem eigenen Hoheitsgebiet reinem Landesrecht, sei es militärischer oder ziviler Natur. Völkerrechtlich geregelt werden musste nur das Verhältnis der Streitkräfte zum zivilen Kulturgüterschutz auf fremdem Territorium, und das ist in den Artikeln 4, 5 und 15 der Haager Konvention geschehen.

Grundsatz ist dabei, dass das Personal des Kulturgüterschutzes vom Gegner bei seiner Tätigkeit belassen werden muss, dass die zuständigen Behörden eines besetzten Landes bei der Erhaltung des Kulturgutes

zu unterstützen sind, ja dass die Besatzungsmacht nötigenfalls sogar dringende Erhaltungsmassnahmen vorzunehmen hat. Dieser Schutz wäre unvollkommen, wenn nicht zugleich die Rechte der Repressalie und Requisition untersagt worden wären. Für das Militär ist wichtig, dass alle diese Verpflichtungen ebenfalls für die Angehörigen einer Widerstandsbewegung gelten, die einer Regierung unterstehen.

Ueber die Organisation, die eine Armee für den Kulturgüterschutz zu treffen hat, enthält die Haager Konvention nur die Bestimmung, dass die Staaten bereits in Friedenszeiten innerhalb der Streitkräfte Dienststellen oder Fachpersonal vorzubereiten oder einzugliedern haben, die für die Respektierung des Kulturgutes durch die bewaffnete Macht und die Zusammenarbeit mit den für die Sicherung des Kulturgutes zuständigen zivilen Behörden zu sorgen haben. Innerhalb der Armee müssen somit in irgendeiner Form Fachleute vorhanden sein, die die Verbindung zwischen den Armeestellen und der Organisation des zivilen Kulturgüterschutzes herstellen, gegebenenfalls auch mit den Organen eines fremden, besetzten Landes.

Der ganze Kulturgüterschutz kann in der Durchführung scheitern, wenn die bewaffneten Streitkräfte eines Landes den Kulturgütern nicht die nötige Achtung entgegenbringen. Aus diesem Grunde haben sich alle Unterzeichner der Haager Konvention verpflichtet, schon in Friedenszeiten in die militärischen Dienstvorschriften Bestimmungen zur Einhaltung des Abkommens und zur Respektierung der Kulturgüter aller Völker aufzunehmen und den Angehörigen ihrer Streitkräfte Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker beizubringen.

Territorialverteidigung auch in Polen!

Wie der «Wehrpolitischen Information» zu entnehmen ist, wird auch in Polen der Gedanke der territorialen Verteidigung stark gefördert. In einem Interview für das Wehrbulletin der Polnischen Presseagentur nahm der polnische Generalinspekteur der Territorialen Landesverteidigung, Divisionsgeneral Korczynski, zu den wichtigsten Aufgaben der Territorialen Landesverteidigung Polens Stellung. Hierzu zählte er: die Luftabwehr, die Bekämpfung von feindlichen Fallschirmjägern und Marineinfanterie, die Liquidierung von Sabotage- und Spionage-Gruppen, die Verteidigung wichtiger Objekte und der Landesgrenzen und Verteidigungsvorbereitungen in der Staatswirtschaft und Verwaltung, damit das Funktionieren der Produktion, des Verkehrs und Transportes, der Versorgung usw. gewährleistet sei. Dabei sollen die Wojewodschafts- und Kreisstäbe der TLV mit den Behörden engstens zusammenarbeiten. Seit 1963 bestehen deshalb Kreis- und Bezirkseinheiten der TLV. Militäreinheiten der TLV sind die Luftverteidigungseinheiten, die mit den TLV-Verbänden, zu denen die politischen Militäreinheiten sowie das Grenzmilitär zählen, eng zusammenarbeiten. In fast allen polni-

schen Betrieben sind bereits gut funktionierende Kampfgruppen entstanden. Dies trifft auch auf einige Gemeinden, Dörfer und Siedlungen zu. In Friedenszeiten werden diese Einheiten bei Unwetterkatastrophen und zivilen Notständen eingesetzt. Der TLV sind folgende Verbände unterstellt worden: die zivile Landesverteidigungsliga, das Polnische Rote Kreuz, die freiwillige Feuerwehr, die freiwillige Hilfspolizei, der polnische Pfadfinderbund, der polnische Amateurfunkerverband, dazu kommen gegebenenfalls die Bürgermiliz (Polizei) und die Bahnpolizei sowie auch die Industriegewerkschaft, die Waldpolizei, die Post und Bahn, das Forstwesen und die Wasserpolizei.

Der polnische Frontkämpferverband ZBoWiD, der eine rege Auslandsaktivität entwickelt und der Territorialen Landesverteidigung untergeordnet ist, zählt bereits 250 000 Mitglieder. Im Vorjahr waren dieser Organisation, deren Vorsitzender Innenminister General Moczar ist, 30 000 Personen beigetreten. 17 Wojewodschaftsorganisationen, 373 Kreisorganisationen und 2700 Zirkel in Stadt, Fabriken und aus dem Dorfe gehören dem Verband an. Das polnische Dorf

soll in die Werbungsaktion noch stärker eingeschaltet werden, wobei ZBoWiD auf die Hilfe der Lehrerschaft zurückgreifen möchte. Auch der Pfadfinderverband und neuerdings der «Verband der Sozialistischen Jugend» (ZMS), der «Dorfjugend» (ZMW) und des «Studentenbundes» (ZSP), haben sich zur Zusammenarbeit mit ZBoWiD bereit gefunden.

In diesem Zusammenhang muss auf eine ausserordentliche Konferenz der Führungskräfte der Territorialen Landesverteidigung in Warschau vom 13. bis 14. Januar 1967 aufmerksam gemacht werden. An der Konferenz nahmen zum erstenmal Vertreter der Pla-

nungskommission beim Ministerrat sowie die Ressortleiter für Bergwesen und Energie, Verkehrswesen, Bauwesen und Herstellung von Baumaterial, Forstwesen und der Holzindustrie sowie des Kultus- und Hochschulwesens teil. Die Konferenz wurde von Verteidigungsminister Marschall Spsychalski geleitet. Spsychalski zeigte sich über die Entwicklung der Territorialen Landesverteidigung befriedigt und vertrat die Ansicht, dass diese noch mehr intensiviert werden solle, so dass quasi jeder polnische Werktätige, Schüler, Student, Bauer usw. jederzeit zur Verteidigung des Landes bereit sei.

Blick über die Grenzen

Bundesrepublik: Eine Sicherungskompanie pro Monat

Wie der Befehlshaber des Kommandos der Territorialverteidigung, Generalleutnant Alfred Uebelhack, einem Korrespondenten der Wohnpolitischen Information erklärte, wird in jedem der sechs Ausbildungszentren in der Bundesrepublik pro Monat eine Sicherungskompanie für die Heimatschutztruppe aufgestellt. Sieben weitere Zentren werden ab 1. April 1967 ihre Ausbildungsarbeit aufnehmen. Als Endziel sind 22 Ausbildungszentren vorgesehen.

Wie der Befehlshaber versicherte, werden bis Anfang April nächsten Jahres die ersten 10 000 Soldaten der Heimatschutztruppe ausgebildet sein. Bis zum 1. April 1969 sollen es 50 000 Mann sein, so dass die Terminplanungen vollauf eingehalten werden dürften.

Die Bewaffnung der Sicherungskompanien unterscheidet sich nicht von der Ausrüstung der aktiven deutschen Nato-Verbände. Das gilt auch für die Ausstattung der Schwere Kompanien im Verband der

Heimatschutztruppe, die in der dritten Aufstellungsphase folgen werden.

Generalleutnant Uebelhack bezeichnete die Sicherung des rückwärtigen Gebietes als die Hauptaufgabe der Heimatschutztruppe, die weder eine «Geisterarmee» noch eine «Notstandspolizei» sei, sondern ein regulärer Verband der Bundeswehr im Rahmen der Territorialverteidigung.

Sie setzt sich aus ausgedienten Reservisten der Bundeswehr zusammen und soll auch die lokale Objektsicherung übernehmen. Die Soldaten der Heimatschutztruppe führen ihre persönliche Ausrüstung einschliesslich Kampfanzug bei sich, lediglich die Waffen lagern bei den Geräteeinheiten.

Hinweis für unsere Leser: Die in diesem Dienst enthaltenen Informationen sind frei zur Veröffentlichung nur unter Zitat «WI».

Unsere Diskussionsecke

Armeeführung in Friedenszeiten: und die Entschlussfassung an der Grenze von Armee und Zivil?

Wenn Herr Nationalrat H. R. Meyer in einer früheren Nummer in seinem Artikel «weder kollegiale Armeeführung noch Friedensgeneral» u. a. schreibt, «es braucht kein zusätzliches Führungselement», so ist damit die Problematik der höchsten Führung doch zu einfach abgetan. Wenn alles bestens befriedigen würde, so wäre die Diskussion gar nicht ins Rollen gekommen. Der gedankliche Grundfehler, der gemacht wird, ist der, dass in der Landesverteidigungskommission — der Bundesrat hat sie nun richtigerweise in militärische Landesverteidigungskommission umgetauft — die Armee als solche mit ihren zahlreichen Einheiten und Institutionen, die nicht den AK unterstellt sind, nur durch den Generalstabschef vertreten ist. Neben seiner Verantwortung für die generalstäbliche Vorbereitung und Organisation, muss er

noch die Gesichtspunkte eines künftigen Generals vertreten. Dazu gehört auch der Territorialdienst, ob schon seine Stäbe und Einheiten den «beweglich sein sollenden» Kampftruppen unterstellt sind, nämlich den Armeekorps. Es ist durchaus verständlich, dass in der LVK die Gesichtspunkte der Korpskdt. als Führer der Armeekorps den Vorzug erhalten überall da, wo Grenzfragen zwischen der militärischen und territorial-zivilen und sogar wirtschaftlichen Landesverteidigung zu lösen sind. Bei allem Verständnis dieser Herren für die gesamte Verteidigung müssen sie doch in Interessenkonflikten primär für ihren eigenen Verantwortungsbereich eintreten. Dies wirkt sich für andere Armeeteile, z. B. für den Ter. D., verhängnisvoll aus, da wo es um die Verteilung von Personal und andern Mitteln geht. Die Schwächung des Territorial-